



Datum: 24.04.2025

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Frau Plugge
------------------	---	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					
Amt für Stadtentwicklung					

TOP: Beschwerde gem. § 24 GO NRW und § 8 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg des Herrn Schenk betreffend Frühzeitige Bürgerbeteiligung beim Bebauungsplan Nr. 180 "Altes Feld III"

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung nimmt die Beschwerde von Herrn Schenk vom 17.04.2025 zur Kenntnis und beschließt, die Beschwerde zurückzuweisen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Hierzu wird auf die beigefügte Beschwerde von Herrn Schenk vom 17.04.2025 verwiesen.

Gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW sowie § 8 Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

Kerninhalt der Beschwerde ist die frühzeitige Beteiligung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 180 „Altes Feld III“.

Das Bauleitplanverfahren ist zweistufig, beinhaltet somit formell eine frühzeitige Beteiligung und eine Offenlage. Damit besteht sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch Behörden Gelegenheit, Anregungen, Bedenken, ggfs. auch Hindernisse frühzeitig vorzubringen. Die frühzeitige Beteiligung kann ohne formalen Beschluss durch den Bürgermeister eingeleitet werden. Gleichwohl wurden sowohl der Bezirksausschuss Schmallenberg als auch der Technische Ausschuss im Januar dieses Jahres über die beabsichtigte Einleitung der frühzeitigen Beteiligung informiert.

Das gewählte Verfahren wie auch die einzelnen Verfahrensschritte entsprechen vollumfänglich den gesetzlichen Anforderungen. Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 frühzeitig über

die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die vorraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet, ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Zudem wird die Öffentlichkeit mit der später anstehenden Offenlage des dann gültigen Planentwurfs erneut Gelegenheit erhalten, Anträge oder Einwendungen vorzutragen. Die frühzeitige Beteiligung eröffnet die sehr frühe Möglichkeit, mit den Bürgerinnen und Bürgern wie auch Behörden ein Plangebiet zu entwickeln.